

SATZUNG
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.09.2009 folgende Kurabgabebesatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Sylt ist für ihre Ortsteile Westerland, Tinum, Keitum, Munkmarsch, Archsum, Morsum und Rantum als Kur- bzw. Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Kurabgabe dient zur Deckung von 49,0% der Kosten, die der Gemeinde Sylt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen entstehen. Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde Sylt 2,4 %.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet Sylt mit den Ortsteilen Westerland, Tinum, Keitum, Munkmarsch, Archsum, Morsum und Rantum.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle ortsfremden Personen. Ortsfremd sind die Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und die die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen haben. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.
- (2) Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfange die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind verpflichtet, die kostenfrei ausgestellten Gästekarten beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen mitzuführen und den hierzu ermächtigten Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen (1.Grades) von Personen, die in der Gemeinde Sylt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- (3) Ortsfremde Personen, die für einen längeren Zeitraum im Gemeindegebiet tätig sind oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten oder in Berufsausbildung stehen und dies der Gemeinde Sylt, Sylt Tourismus-Service GmbH durch eine Bescheinigung der Arbeitsstelle oder des Ordnungsamtes der Gemeinde Sylt nachweisen.
- (4) Bettlägerig Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag Aufenthalt im Erhebungsgebiet einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe
- a) in der Hauptkurzeit vom 1.5 bis 31.10.

- für jede Einzelperson ab 18 Jahre 3,00 €
b) in der übrigen Zeit 1,50 €

Für Übernachtungsgäste gelten An- und Abreisetag als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt

- für jede Person ab 18 Jahre 84,00 €

(3) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestellter Wohnwagen oder aufgestelltes Wohnmobil, etc.), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, sowie deren Familienangehörige haben unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes die Jahreskurabgabe im Sinne des Absatzes 2 zu entrichten, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr mindestens 3 Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

(4) Tagesgäste zahlen ein Tagesentgelt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe

a) in der Hauptkurzeit vom 01.05. – 31.10.

- für jede Einzelperson ab 18 Jahre 3,50 €

b) in der übrigen Zeit die Hälfte des vorstehenden Satzes.

§ 6

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen zuviel berechnete Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in oder einen von ihm Bevollmächtigten gegen Rückgabe der Gästekarte (ggf. ist die Abreisebescheinigung des Beherbergers erforderlich). Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tageskarten und deren Inhaber/innen.

§ 7

Ermäßigungen

Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 % GdB und mehr nachweisen können, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20 %. Von der Abgabepflicht ist die Begleitperson des Schwerbehinderten, der nachweislich amtlicher Unterlagen auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, freigestellt.

§ 8

Entstehung der Abgabepflicht, Fälligkeit und Erhebungsform

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach ihrer Ankunft für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes an die Wohnungsgeber/innen oder deren ortsansässiger Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte zu entrichten.

(2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger oder deren ortsansässigen Bevollmächtigten eine Gästekarte, die als Zahlungsbeleg gilt. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Sie gilt für die Dauer eines ununterbrochenen Aufenthaltes. Jugendliche unter 18 Jahre haben im Zweifelsfall ihren Personalausweis vorzulegen. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.

(3) Die Jahreskurabgabe für Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid der Gemeinde Sylt festgesetzt. Die Jahreskurabgabe für das laufende Kalenderjahr ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig. Jahresgästekarten gelten für das gesamte Kalenderjahr.

(4) Jahreshästekarten werden nur mit dem Lichtbild des Abgabepflichtigen ausgegeben und müssen jährlich verlängert werden.

§ 9

Meldepflichten und Haftung

(1) Jeder Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter oder ortsansässiger Beauftragter ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) bei der in Gemeinde Sylt, Sylt Tourismus-Service GmbH anzumelden. Auf den von der Gemeinde Sylt herausgegebenen Meldevordrucken sind Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Beherbergeranschriften und Altersangaben der Kinder sowie An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen anzugeben. Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen einzuziehen und bis spätestens einen Monat nach Abreise der Gäste an die Gemeinde Sylt, Sylt Tourismus-Service GmbH kostenfrei abzuführen oder eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohneinheiten aufhalten, soweit sie noch keine Jahreshästekarte gelöst haben, sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Person als auch hinsichtlich der Personen, denen sie Unterkunft gewähren.

Beherberger im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Grundstücksbesitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder Liegeplätze für Sportboote und dergl. zur Verfügung stellen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von eigenen Wohneinheiten sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer Familienmitglieder einzuziehen und an die Gemeinde Sylt, Sylt Tourismus-Service GmbH abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(3) Die Meldepflicht der Beherberger, deren ortsansässiger Bevollmächtigter oder ortsansässiger Beauftragter entfällt bei den Gästen, die bereits vor ihrer Ankunft oder innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft Gästekarten erhalten haben und deren Gültigkeit sich auf die Dauer der Beherbergung erstreckt. (Gilt nicht bei Jahreskarten, Ehrengästekarten und Ehrenkarten der übrigen Inselorte).

(4) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den dazu Berechtigten bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Beherbergeranschriften und Ankunfts- und Abreisetage. Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte sowie die kurabgabepflichtigen Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(5) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Gemeinde Sylt elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

(6) Reiseunternehmer haften für die rechtzeitige und vollständige Abführung der von ihren Reiseteilnehmern geschuldeten Kurabgabe, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 10

Bekanntmachungspflicht

Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Gemeinde Sylt, Sylt Tourismus-Service GmbH sich von den nach § 9 der Satzung Verpflichteten die nach § 9 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner ist die Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4, i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Daten aus Meldescheine/Anmeldungen
- Meldeauskünfte der Einwohnermeldeämter
- Grundsteuer- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen der Gemeinde Sylt
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Grundbuch und die Grundbuchakten
- Liegenschaftskataster

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber/in, als Eigentümer/in oder Besitzer/in einer eigenen Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 3 dieser Satzung oder als Überlasser/in von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen entgegen § 9 dieser Satzung

- das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht den dazu Berechtigten vorlegt
- die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
- eingezogene Kurabgabebeträge nicht oder verspätet abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Kurabgabensatzung der Gemeinde Sylt tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Die Kurabgabensatzungen der Stadt Westerland in der Fassung des 17. Nachtrages vom 18.12.2008, der Gemeinde Rantum vom 16.12.2006 und der Gemeinde Sylt-Ost vom 26.04.2007 bleiben für alle Veranlagungsfälle, die nachträglich für die Zeit vor dem 31.12.2009 entstehen, in Kraft.
- (2) Soweit Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend durch Nachtragssatzung geändert werden, darf für den Rückwirkungszeitraum die Abgabeschuld im Einzelfall nicht höher sein als nach bisherigem Satzungsrecht. Bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, ist eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

Sylt / Westerland, den 11.09.2009

Gemeinde Sylt

P. Reiber

Bürgermeisterin